



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 17/2018

Schleswig, 17. Dezember 2018

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf.
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19.
Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 152 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017, des Lageberichtes 2017 sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2017 der Stadt Schleswig
- Seite 152 Bekanntmachung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 10.12.2018
- Seite 153 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)
- Seite 154 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung einer Jugendkonferenz
- Seite 157 Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung der Kultur in der Stadt Schleswig
- Seite 160 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 – Hospiz im Garten –;
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung

Der von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig am 10.12.2018 beschlossene Jahresabschluss 2017, der Lagebericht 2017 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2017 liegen vor. Der Jahresabschluss 2017, der Lagebericht 2017 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2017 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schleswig, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss 2017, der Lagebericht 2017 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2017 auf der Homepage der Stadt Schleswig unter der Rubrik Verwaltung & Politik/Ortsrecht eingesehen werden.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2018 vom 17. Dezember 2018

Bekanntmachung

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 10.12.2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 252), wird für die Stadt Schleswig verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Schleswig dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, 31. März 2019, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Heringstage),

am Sonntag, 27. Oktober 2019, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Grünkohltag)

Weiter dürfen in den Straßenzügen Königstraße, Schwarzer Weg, Stadtweg, Kornmarkt, Mönchenbrückstraße und Gallberg Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

am Sonntag, 6. Januar 2019, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(Wikingertreiben in der Schleswiger Innenstadt),

am Sonntag, 29. September 2019, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Rübentage).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und der arbeitsfreien Zeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel und die Vorschrift des § 13 LÖffZG nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 29. Oktober 2019 außer Kraft.

Schleswig, 10.12.2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
als örtliche Ordnungsbehörde**

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2018 vom 17. Dezember 2018

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung des Bürgermeisters der Stadt Schleswig gem. § 155 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

Zur Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit gemäß § 35 Gewerbeordnung (GewO) ergeht die Anhörung nach § 87 LVwG für folgende pflichtige Person:

- Frau Amani Araji, Schubystraße 14, 24837 Schleswig
Schreiben vom 23.10.2018 und 16.11.2018, Aktenzeichen: 201700000072

Die Zustellung der Schreiben erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da sie auf andere Weise nicht ausführbar ist.

Die Schreiben können von der betroffenen Person im

Rathaus Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer-Nr. 11,

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich	14:30 - 18:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind (§ 155 Abs. 2 LVwG).

Schleswig, 29.11.2018

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.

Julian Martens
SG Marktwesen/Gewerbeangelegenheiten

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2018 vom 17. Dezember 2018

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung einer Jugendkonferenz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 10. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zusammensetzung der Jugendkonferenz

- (1) Die Jugendkonferenz besteht aus Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren.
- (2) Die Konferenz ist überparteilich, überkonfessionell und für Jugendliche aller Nationalitäten offen. Sie soll möglichst paritätisch (weiblich/männlich) besetzt sein.
- (3) Zur Sicherung der parteipolitischen Unabhängigkeit sind im Hinblick auf § 1 Abs. 2 nicht wählbar: Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorsitzende der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder sowie stellvertretende bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse
- (4) Jede in der Stadt Schleswig tätige Jugendorganisation kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Jugendkonferenz entsenden.
- (5) Die Möglichkeit einer nicht an eine Organisation gebundenen Teilnahme besteht ebenfalls.
- (6) Die Mitglieder der Jugendkonferenz können aus der Jugendkonferenz aus besonderen Gründen (wiederholtes unentschuldigtes Fehlen sowie Tatbestände, die einer Beschäftigung im Kinder- und Jugendbereich entgegenstehen würden) ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Über die endgültige Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendkonferenz entscheidet die Ratsversammlung durch Abwahl der Person.

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Einbindung von Jugendorganisationen

- (1) Aus jeder Jugendorganisation, welche in Schleswig ihren Sitz hat, darf eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied in der Jugendkonferenz werden. Als Jugendorganisationen gelten Organisationen, die primär die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen haben und zielgerichtet mit diesen agieren (z. B. Schulen, Freizeiteinrichtungen) sowie Organisationen mit eigener Jugendabteilung (z. B. Sportvereine, Parteien). Die Aufnahme in die Jugendkonferenz erfolgt durch formlose schriftliche Benennung der Person durch die Jugendorganisation. Zusätzlich darf eine Stellvertretung benannt werden. Über die endgültige Mitgliedschaft in der Jugendkonferenz entscheidet die Ratsversammlung durch Wahl der Person.
- (2) Der Wohnsitz der von Organisationen vorgeschlagenen Personen muss nicht zwingend in Schleswig liegen.

Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Einbindung von Einzelpersonen

- (1) Einzelpersonen können sich in einer öffentlichen Sitzung der Jugendkonferenz vorstellen. In der darauf folgenden Sitzung stimmen die Mitglieder der Jugendkonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme ab. Über die endgültige Mitgliedschaft in der Jugendkonferenz entscheidet die Ratsversammlung durch Wahl der Person.
- (2) Bewerben kann sich jede Einwohnerin/ jeder Einwohner, die oder der seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Schleswig gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Artikel IV

§ 7 und § 8 werden ersatzlos gestrichen. Hierdurch verschiebt sich die laufende Nummerierung der fortlaufenden §§.

Artikel V

§ 7 (alt 9) erhält folgende Fassung in den Absätzen 1, 3 und 8:

- (1) Die Jugendkonferenz wählt im 1. Quartal aller ungeraden Jahreszahlen in einer öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte den Vorstand.

Dieser besteht aus:

- a. einer weiblichen Jugendsprecherin
- b. einem männlichen Jugendsprecher
- c. einer/einem Kassenswart/-in
- d. einer/einem Schriftwart/-in

Sollten als Jugendsprecherin oder Jugendsprecher nur weibliche bzw. männliche Kandidaten zur Wahl stehen, ist eine gleichgeschlechtliche Besetzung möglich.

- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.
- (8) Die Kassenwartin/Der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten der Jugendkonferenz zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die übliche Geschäftsführung hinausgehen, beschließt die Jugendkonferenz.

Artikel VI

§ 8 (alt 10) erhält folgende Fassung im Absatz 3 und 4:

- (3) Nicht-Mitglieder der Jugendkonferenz sind berechtigt, Anträge an die Jugendkonferenz zu stellen. Bei jeder Versammlung ist es antragstellenden Personen, insbesondere auch Nicht-Mitgliedern der Konferenz bis zum Alter von 25 Jahren, möglich, an der Versammlung teilzunehmen. Ihnen ist Rederecht zu erteilen.
- (4) Die Jugendkonferenz ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

Artikel VII

§ 9 (alt 11) erhält folgende Fassung im Absatz 3:

- (3) Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder der Jugendkonferenz in Kraft gesetzt oder geändert werden.

Artikel VIII

§ 13 (alt 15) erhält folgende Fassung:

§ 13 Datenschutz

Die Stadt Schleswig ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte der Jugendkonferenz erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Jugendkonferenz zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie die Telefonnummer und die E-Mail Adresse der Mitglieder der Jugendkonferenz.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schleswig, 11. Dezember 2018

L. S.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Richtlinien zur Förderung der Kultur in der Stadt Schleswig

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Neufassung vom 28.02.2003, GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57, wird nach Beschlussfassung durch den Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss vom 14.11.2018 folgende Richtlinie erlassen:

Die Stadt Schleswig beabsichtigt, die qualitative Vielfalt kultureller Angebote durch die Förderung der Kultur in Schleswig zu stärken.

Teil 1: Projektförderung

§ 1

Die Stadt Schleswig bezuschusst auf Antrag und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte, Veranstaltungen, Initiativen und Aktivitäten aus den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst, Film, Fotografie, Tanz, Literatur, Soziokultur und Medienkunst, die nach Art und Qualität geeignet sind, das kulturelle Angebot in der Stadt Schleswig zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.

§ 2

Gefördert werden zeitlich begrenzte Vorhaben von Einzelpersonen, Kultureinrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Initiativen, die in der Stadt Schleswig wirken. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Jugendkultur.

Die Vorhaben müssen

- von besonderer inhaltlicher, kultureller und künstlerischer Bedeutung und Qualität sein

und

- für einen kulturellen Austausch (öffentlich zugänglich) sorgen oder zur Zusammenarbeit beitragen.

Darüber hinaus sind insbesondere solche Projekte förderwürdig,

- die von bislang nicht kooperierenden Partnern durchgeführt werden und erstmalig zusammenarbeiten und Netzwerke bilden

oder

- die die kulturelle Identität von Minderheiten stärken und damit die Integration und das gegenseitige Verständnis fördern

oder

- die neue Zielgruppen für die jeweiligen Themen ansprechen.

§ 3

Der Zuschuss wird als projektbezogene Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

§ 4

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben,

- die nicht in der Stadt Schleswig stattfinden sowie Bauinvestitionen in kulturellen Einrichtungen,
- von professionellen Anbietern, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist sowie von gastronomischen Unternehmungen, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten,
- die gegen das Grundgesetz verstoßen.

§ 5

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet bis zum Betrag von 1.000 € je Einzelfall die Kulturverwaltung, bei höheren Zuschussanträgen der Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss, dem auch über alle bewilligten und nicht bewilligten Anträge regelmäßig zu berichten ist. Die Entscheidung über Projektanträge bis zu 1.000 € durch die Kulturverwaltung erfolgt binnen 6 Wochen.

§ 6

Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein Einzelantrag erforderlich. Die Anträge sind grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich an die Stadt Schleswig, Fachdienst Kultur und Tourismus, Friedrichstraße 9 - 11, 24837 Schleswig, zu richten. Anträge, die verspätet oder nach Beendigung des Vorhabens eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge können frühestens ab 01.10. eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.

Für Vorhaben, die einer rechtzeitigen Planung bedürfen, besteht die Möglichkeit, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

§ 7

Einzureichen sind:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- beim ersten Antrag eine kurze Selbstdarstellung des/der für das Vorhaben verantwortlichen Träger/s,
- eine Erläuterung des Vorhabens nebst einer Erklärung, dass das Projekt oder Projektteile noch nicht in Auftrag gegeben, durchgeführt oder in anderer Weise umgesetzt worden ist,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.

§ 8

Auf die Förderung durch die Stadt Schleswig ist in Veröffentlichungen, auf Faltblättern, Programmheften, Plakaten usw. durch den nachfolgenden Satz einschließlich des Stadtlogos hinzuweisen: „Dieses Projekt wurde durch Mittel der Stadt Schleswig gefördert/Stadtlogo“.

§ 9

Innerhalb von zwei Monaten nach der Beendigung des geförderten Vorhabens ist ein kurzer Bericht über den Verlauf bzw. ein Pressespiegel einzureichen. Ein Verwendungsnachweis mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ist vorzulegen. Übersteigt der vorläufig errechnete städtische Zuschuss den tatsächlich nachgewiesenen Fehlbedarf, ist der Differenzbetrag zu erstatten. Bei zweckwidriger Verwendung des gewährten Zuschusses kann die Rückzahlung gefordert werden.

Der Stadt Schleswig ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderte Maßnahme zu gewähren. Die Vorlage von Originalbelegen bzw. Zwischennachweisen kann gefordert werden.

§ 10

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Teil 2: Institutionelle Förderung

§ 11

Die institutionelle Förderung beinhaltet, dass die jeweilige Institution, deren kulturelles Schaffen längerfristig angelegt ist, mit einer jährlichen Zuwendung gefördert wird.

Eine Förderung erhalten die in der Anlage zu Teil 2 dieser Richtlinien aufgeführten Institutionen.

Teil 3: Kulturpreis in der Stadt Schleswig

§ 12

Die Stadt Schleswig vergibt alle 2 Jahre im Wechsel mit der Galerie auf der Schlei einen Kulturpreis. Der Kulturpreis ist dotiert mit 1.000 €. Die Modalitäten werden vom Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus in der Anlage zu Teil 3 dieser Richtlinien geregelt.

Teil 4: Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Die Richtlinien zur Förderung der Kultur in der Stadt Schleswig sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die „Richtlinien zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schleswig“ vom 15.12.2016 außer Kraft.

Schleswig, den 11.12.2018

gez.

L. S.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Anlage zu Teil 2 der Kulturförderrichtlinie:

Institutionelle Förderungen erhalten:

Fotoclub Schleswig e. V.
Heimatmuseum der Ostdeutschen Landsmannschaften
Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte
Sydslesvigsk Forening e.V.
Dänische Zentralbibliothek für Südschleswig e.V.
Kulturzentrum Schleswig e. V.
Kulturfestival „Norden“ (gestaffelt über 5 Jahre)

Darüber hinaus ist die Stadt Schleswig Mitglied in der Schleswig-Holsteinischen Landestheater- und Sinfonieorchester GmbH

**Anlage zu Teil 3 der Kulturförderrichtlinie:
Richtlinie für die Vergabe des Kulturpreises der Stadt Schleswig**

1. Die Stadt Schleswig verleiht alle zwei Jahre einen Kulturpreis als Anerkennungs- und Förderpreis.
2. Der Preis wird für kulturell schöpferische und kulturfördernde Leistungen verliehen.
3. Der Preis wird Personen, Personengruppen oder Institutionen verliehen, die in Schleswig tätig sind oder in ihrem Wirken eine Beziehung zur Stadt Schleswig haben.
4. Der Kulturpreis ist mit 1.000 € dotiert. Er wird grundsätzlich ungeteilt verliehen.
5. Bürgerrinnen und Bürger sowie Institutionen werden öffentlich aufgefordert, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen. Die Preiswürdigkeit der Vorschläge und Bewerbungen ist zu begründen.
6. Wieder-Vorschläge und -Bewerbungen sind möglich.
7. Über die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Schleswig entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus auf Empfehlung einer Fachjury. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Sport und Tourismus (Vorsitz u. Stellvertretung), zwei aus dem Sprecherrat der Kulturkonferenz benannten Personen sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Die Leitung des Fachdienstes Kultur und Tourismus und der/die letzte Preisträger/-in stehen beratend zur Seite. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Die Verleihung unterbleibt, wenn kein Vorschlag bzw. keine Bewerbung die Voraussetzungen nach Ziffer 2 und 3 erfüllt.
9. Der Kulturpreis wird vom Bürgermeister der Stadt Schleswig verliehen und im Rahmen einer Feierstunde übergeben.

Stand: 26.11.2018

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2018 vom 17. Dezember 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 – Hospiz im Garten– gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, liegen in der Zeit **vom 27.12.2018 bis zum 31.01.2019** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Da es sich bei diesem Bauleitplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 17.12.2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2018 vom 17. Dezember 2018